

Rot und rund¹: Einige Fragen zum elektronischen Schönfelder

Die Projektleitung für den elektronischen Schönfelder liegt bei Rainer Dechsling. Er beantwortet im folgenden Fragen der jur-pc-Redaktion, die sich aus einer ersten Analyse des elektronischen Schönfelder und aus Gesprächen mit Lesern ergaben.

1. Warum Windows (und nicht DOS, OS/2, Apple, Unix)?

jur-pc: "Es war sicher eine grundlegende konzeptuelle Entscheidung des Hauses Beck, den Schönfelder elektronisch unter Windows anzubieten. Juristische DOS-Anwender fragen sich (vgl. etwa RA Schedel, CoR 4/94, S. 248 f.), warum man nicht zugleich auch für ihre Arbeitsumgebung einen elektronischen Schönfelder vorgelegt hat. Soll der Schönfelder eine ausschließlich Windows-basierte Anwendung bleiben (wenn ja, aus welchen Gründen?) oder ist auch an eine Unterstützung anderer Systemumgebungen (z.B. OS/2, Apple, UNIX) gedacht?"

Dechsling: "Bei der Gestaltung des Schönfelder plus auf CD-ROM hatte der Verlag den klassischen Juristen vor Augen. Dieser kennt 'seine' Gesetze und greift deshalb meist nur punktuell auf den Gesetzestext zurück; längeres Lesen im Gesetz dürfte eher die Ausnahme sein. Weiter wurde angenommen, daß kaum ein Jurist nur wegen Schönfelder plus am PC sitzt. Kanzleiverwaltung, Textverarbeitung, juristische Berechnungsprogramme und Datenbanken werden regelmäßig bereits im Einsatz sein. Unter diesen Voraussetzungen machen elektronische Gesetzestexte nur unter einem multitaskingfähigen Betriebssystem Sinn. Denn niemand wird wegen eines kurzen Nachschlagens im Gesetz seine eigentliche Arbeit am PC nachhaltig unterbrechen wollen.

Damit ist klar, daß elektronische Gesetzestexte unter einem im Standardfall nicht multitaskingfähigen Betriebssystem wie MS-DOS kein wirklicher Erfolg werden können. Die weiteren Nachteile von DOS im Hinblick auf Bildschirm- und Druckertreiber sind bekannt. Es kommt hinzu, daß der Trend zu Windows nicht mehr aufzuhalten ist. Auf dem allgemeinen PC-Markt haben die Windows- den DOS-Applikationen längst den Rang abgelaufen. Es hat keinen Sinn, sich dieser Marktgegebenheit bei der juristischen EDV entgegenzustemmen.

Selbstverständlich wird C. H. Beck seinen auf DOS-Anwendungen abonnierten Kunden den Umstieg auf Windows nicht aufdrängen. Bei neuen Produktlinien überlegt sich der Verlag jedoch sehr genau, ob sich der zusätzliche Aufwand für eine DOS-Version noch lohnt.

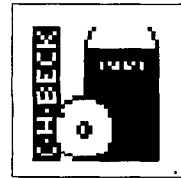
Was OS/2, Apple, Unix und natürlich Windows NT angeht: Diese Betriebssysteme haben – zumindest in der Anwaltschaft – nur marginale Bedeutung. Außerdem ist es möglich, beliebige DOS- und teilweise auch Windows-Programme – sogar mit CD-ROM! – unter diesen Betriebssystemen laufen zu lassen. Bislang bestand deshalb keine Veranlassung, die Beck'schen elektronischen Produkte in Kleinstmengen für diese Plattformen zu produzieren. An dieser Einschätzung kann sich angesichts eines insgesamt größer werdenden juristischen EDV-Marktes jedoch durchaus etwas ändern."

2. Warum Multimedia-Viewer?

jur-pc: "Der elektronische Schönfelder wurde mit dem Microsoft Multimedia-Viewer erstellt. Bisher arbeitete Beck im elektronischen Bereich mit Dataware-Software. Was waren die hauptsächlichen Gründe für die Auswahl des Multimedia-Viewers und wie werden sich in Zukunft die unterschiedlichen Software-Komponenten im Hause Beck zueinander verhalten?"

Dechsling: "Der MS Viewer 2.0 ist vor allem für die Präsentation kleinerer, buchähnlich strukturierter Datenbestände (sowie echte Multimedia-Anwendungen) geeignet. Runti-

¹ aus einer Verlagswerbung.



me-Versionen sind für den Verlag lizenzfrei. Es gibt eine leidlich dokumentierte Programmierschnittstelle, die verlagspezifische Modifikationen zuläßt. Die Anzeigefähigkeiten sind komfortabel. Das Ranking gefundener Dokumente ist nützlich. Eine deutsche Version dieser Software war seit längerem verfügbar. Damit sind die wichtigsten Gründe für die Verwendung des MS Viewer 2.0 genannt.

Für die klassischen Nachweis- und Volltextdatenbanken Leitsatzkartei, NJW, AP, NVwZ usw. reicht die Viewer-Funktionalität kaum aus. Die Dataware-Software CD Answer bietet da erheblich mehr. Das generelle Entwicklungsziel ist eine möglichst einheitliche graphische Benutzeroberfläche. Die Benutzer müssen nicht unbedingt merken, welches Datenbanksystem im Untergrund arbeitet."

3. Warum elektronischer Gesetzestext nach anderen juristischen CD-ROM's?

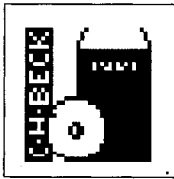
jur-pc: "Der Jurist sollte primär mit dem Gesetzestext arbeiten und erst danach mit anderen Informationsquellen. Im Gegensatz zu dieser Reihenfolge sind in Deutschland elektronische Gesetzestexte erst nach anderen elektronischen Sammlungen erschienen, so auch bei den Beck-Produkten. Was waren die Gründe dafür?"

Dechsling: "Es ist leichter, die 100 oder 200 wichtigsten Gesetze im Überblick zu behalten als die hunderttausend wichtigsten Gerichtsentscheidungen und Zeitschriftenaufsätze. Daß mit der Realisierung elektronischer Gesetzestexte bei C. H. Beck erst relativ spät begonnen wurde, hat also überhaupt nichts mit einer rechtmethodischen Gering-schätzung des Gesetzeswortlauts zu tun. Der Grund war schlicht, daß die CD-ROM-Erschließung des umfangreichen und schwer zu überschauenden Zeitschriftenmaterials den größeren praktischen Nutzen versprach."

4. Was ist "Beck-Connectivity"?

jur-pc: "Das Handbuch zum Schönfelder enthält einen Hinweis auf die Beck-Connectivity: 'Hinter diesem Kürzel verbirgt sich ein Konzept, das auf die umfassende Verknüpfung Beck'scher Windows-Anwendungen untereinander und eventuell auch mit Windows-Programmen anderer Hersteller zielt.' Können Sie uns mehr darüber sagen und spezifizieren, wie Beck sich im Rahmen dieses Konzepts die Kooperation mit anderen juristischen Anbietern elektronischer Produkte vorstellt? Interessieren würde uns dabei auch, wie sich die Beck-Connectivity im Verhältnis zu Beck'schen elektronischen Retrieval-Produkten darstellen wird, die nicht mit dem Multimedia-Viewer erstellt wurden."

Dechsling: "'Beck Connectivity' besagt insbesondere, daß nicht nur weiche Querverweise wie bei den Beck'schen DOS-Datenbanken unter CD Answer, sondern auch harte Querverweise (Hypertextsprünge) anwendungsübergreifend funktionieren. Mit der unlängst veröffentlichten CD-ROM der Steuerveranlagungen 1993 und dem (in einem weiteren CD-ROM-Laufwerk oder auf Festplatte installierten) Schönfelder plus können Sie es ausprobieren: Wenn Sie in der StVA-CD-ROM ein HGB-Zitat finden, landen Sie mit einem Mausklick im Schönfelder-Datenbestand! Es ist beabsichtigt, daraus ein umfassendes Konzept zu entwickeln, welches nach der Umstellung auf Windows auch die Reihen 'Beck'sche Beratungssysteme', 'JuS-Disketten' und sonstige Software umfassen wird. Der Verlag wird das Entwicklungskonzept 'Beck Connectivity' im Lauf der nächsten Monate als Handbuch mit Diskette veröffentlichen. Alle Produzenten juristischer Software haben dann die Möglichkeit, gegen eine geringe Schutzgebühr die erforderlichen Tools und Dokumentationen zu erhalten. Verlagsübergreifender Hypertext rückt damit in greifbare Nähe. Dieses Projekt wird von meinem Lektoratskollegen Matthias Kraft betreut."



5. Was bedeutet "Stand Februar 1994"?

jur-pc: "Die im Juni erschienene Erstausgabe des elektronischen Schönfelders weist als Stand 'Februar 1994' aus. Für den Benutzer ist diese Angabe interpretationsbedürftig. Kann er aus dieser Angabe auf das letzte eingearbeitete Bundesgesetzblatt schließen?"

Dechsling: "Die Angabe 'Februar 1994' bezieht sich, wie auch beim gedruckten Schönfelder, auf die Verkündungsdaten der Änderungsgesetze im Gesetzblatt. In diesem Sinne haben alle auf der Edition 1 gespeicherten Gesetze mindestens den Rechtsstand Februar 1994 (konkret ausweislich des Schönfelder-Titelblatts: 20. Februar 1994)."

6. Gleicher Aktualisierungstakt von Druckausgabe und CD-ROM?

jur-pc: "Wir nehmen an, daß die CD-ROM direkt aus Ihrem redaktionellen Textbestand produziert wird, der sicherlich sehr zeitnah den Gesetzesänderungen im Bundesgesetzblatt folgt. Dies würde es ermöglichen, bei der elektronischen Ausgabe eine höhere Aktualität als beim gedruckten Schönfelder zu erzielen. Ist das geplant?"

Dechsling: "Schon jetzt enthält der Schönfelder plus einige Gesetze zum gewerblichen Rechtsschutz, die aus den Loseblatt-Gesetzessammlungen 'Wirtschaftsgesetze' und 'Gewerblicher Rechtsschutz, Wettbewerbsrecht, Urheberrecht' entnommen wurden. Im Lauf der nächsten Jahre wird die elektronische Ausgabe im Vergleich zum gedruckten Schönfelder weiter angereichert werden. Da bereits die drei genannten Loseblattsammlungen zu ganz unterschiedlichen Terminen aktualisiert werden, wird sich der Erscheinungsrhythmus der CD-ROM und der zugrundeliegenden Druckwerke zwangsläufig auseinanderentwickeln. Dies läßt es unwahrscheinlich erscheinen, daß die CD-ROM-Ausgabe stets aktueller als jedes der zugrundeliegenden Druckwerke sein könnte."

7. Bildschirmtypographie = Drucktypographie?

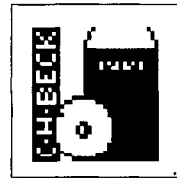
jur-pc: "In der Broschüre zur CD heißt es: 'Die typographische Qualität der Gesetzestexte am Bildschirm orientiert sich am gedruckten Werk.' Wenn wir uns nicht täuschen, ist aber der gewählte Bildschirmfont ein anderer Font als der im Druck benutzte. Bedeutet das, daß man aus Gründen der elektronischen Repräsentation die Druckvorlage nicht exakt am Bildschirm reproduzieren wollte? Allgemeiner gefragt: Ist es ein Prinzip der Beck'schen elektronischen Produkte, eine existierende Druckvorlage möglichst exakt am Bildschirm abzubilden oder differenziert man hier zwischen den beiden Darstellungsformen?"

Dechsling: "Der aus dem gedruckten Schönfelder bekannte Font ist nur auf Schönfelder-Papier gut lesbar. Auf dem Monitor 'zerbröselte' diese Schrift. Nach längerem Herumprobieren haben wir uns deshalb für einen auf dem Bildschirm besser lesbaren Standard-Truetype-Font entschieden. Die weiteren Feinheiten der Drucktypographie sind jedoch weitgehend erhalten geblieben. Sie können dies insbesondere an den vielgestaltigen Einzügen und Durchschüssen erkennen."

8. Urheberrechtsschutz für den Gesetzestext?

jur-pc: "In den Nutzungsbedingungen wird für die Datenbestände ein urheberrechtlicher und ein wettbewerbsrechtlicher Schutz beansprucht. Das ist für das Wettbewerbsrecht sicher richtig. Wir fragen uns aber, ob für den Gesetzestext ein urheberrechtlicher Schutz bestehen kann. Denn selbst dort, wo die Redaktion auf Grund gesetzgeberischer Änderungsbefehle einen konsolidierten Gesetzestext herstellt, fehlt der gestalterische Spielraum. Wie ist Ihre juristische Einschätzung zu dieser Frage?"

Dechsling: "Im Hinblick auf den eigentlichen Gesetzestext haben Sie recht. Urheberrechte macht der Verlag jedoch bei seinen ureigenen redaktionellen Leistungen geltend. Dabei handelt es sich vorwiegend um die an den eckigen Klammern zu erkennenden nichtamtlichen Überschriften, den Anmerkungs- und Fußnotenapparat sowie kommentierende Eingriffe in den Gesetzestext."



9. Nächste Auflage?

jur-pc: "Für wann ist die nächste Auflage des elektronischen Schönfelders geplant?"

Dechsling: "Die Edition 2 soll im Herbst 1994 erscheinen und den Abschluß der Legislaturperiode markieren."

10. Eine Zukunft für den Papier-Schönfelder?

jur-pc: "Zum Schluß: Sehen Sie noch eine Zukunft für den Papier-Schönfelder? Immerhin konstatiert das Handbuch zum elektronischen Schönfelder folgendes: 'Der Schönfelder plus wird wie das gedruckte Vorbild in Intervallen aktualisiert. Statt einer Ergänzungslieferung erhalten Sie eine vollständige, aktualisierte CD-ROM. Das mühsame und fehlerträchtige Nachsortieren gehört endgültig der Vergangenheit an. Auch insofern lohnt der Umstieg auf die CD-ROM trotz ihres im Vergleich zur Papierversion höheren Preises.'"

Dechsling: "Natürlich wird das Nachsortieren von vielen Leuten als lästig empfunden. Andere schätzen das Loseblattsystem jedoch, weil es Ihnen einen zuverlässigen Überblick über die Rechtsentwicklung vermittelt. Dieses Erlebnis kann Schönfelder plus in absehbarer Zeit nicht bieten. Und noch etwas zum Thema 'Nachsortieren': Studenten und Referendare wollen, daß ihre handschriftlichen Anmerkungen auf den nicht vom Austausch betroffenen Blättern erhalten bleiben. Darin liegt zwar ein großer Vorteil gegenüber gebundenen Ausgaben, die CD-ROM ist in diesem Punkt jedoch besser: dort bleiben sogar Anmerkungen zu geänderten Paragraphen erhalten!

Da die allgemeine Computerisierung der Rechtsanwendung nach wie vor auf sich warten läßt, prophezeie ich dem Loseblattwerk 'Schönfelder' noch etliche erfolgreiche Jahre. Mit einer nennenswerten Verdrängung gedruckter Fortsetzungen ist vor allem in Institutionen, die über ein PC-Netzwerk mit CD-ROM-Server verfügen, zu rechnen. Dort ist der betriebswirtschaftliche Anreiz, eines der zentralen CD-ROM-Laufwerke oder etwas Festplattenkapazität für den Schönfelder plus zu nutzen, besonders hoch.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich eindringlich darauf hinweisen, daß der Netzwerkaufschlag pro zugriffsberechtigtem Bildschirmarbeitsplatz 25 % des normalen Grundwerks- bzw. Fortsetzungspreises beträgt. Die Einbindung Beck'scher CD-ROM-Datenbanken ist selbst dann lizenzpflichtig, wenn technisch sichergestellt ist, daß von mehreren Arbeitsplätzen immer nur einer zur Zeit auf die Daten zugreifen kann. Der Verlag verschickt oder faxt auf Anforderung gerne ausführliche Unterlagen zum Einsatz im Netz."